

# **Satzung des SV Fortuna St. Jürgen Lübeck e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen SV Fortuna St. Jürgen Lübeck e.V. u. hat seinen Sitz in Lübeck – St-Jürgen.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist politisch u. konfessionell neutral.
3. Die Vereinsfarben sind Blau / Weiß / Schwarz.

## **§ 3 Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren-u. Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung der Leistungs- und Breitensports;
- Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit den Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Erhaltung und Pflege von Sportanlagen u. Sportgeräten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, Gemeinschaftsdienst zu verrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach Maßgabe der jeweiligen geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
  - b) Der Ausschluss aus der Verein erfolgt:
    - aa) bei Zahlungsverzug mit fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung,
    - bb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Verbandsrichtlinien, wegen wiederholten unsportlichen und/oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
    - cc) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder beeinträchtigt oder der Vereinsfriede nachhaltig gestört wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Erfolgt der Ausschluss nach § 4 Abs. 2 lit. b), bb) oder cc), ist dem Mitglied vom Vorstand vor Beschlußfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 5 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Turn- und Sportbundes Lübeck, des Schleswig Holsteinischen Landessportverbandes, des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes. Diese Satzung ist den vorgenannten Organen angepasst. Die Satzungen und Statuten vorgenannter Verbände gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Verein und binden seine Mitglieder unmittelbar.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gemeinschaftsarbeit**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Art des Einzuges und des Mahnverfahrens beschließt die Jahreshauptversammlung.
2. Eine Änderung der Beiträge und Gebühren, sowie die Erhebung einer Einmalumlage zu besonderen Anlässen kann, kann entweder von der Jahreshauptversammlung oder auch von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
3. Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder Ersatzgeld zu bezahlen. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, bzw. die Höhe des Ersatzgeldes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt jeweils für das laufende Geschäftsjahr.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, haben alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht, das durch einen Erziehungsberechtigten auszuüben ist, und geschäftsfähige Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder mit aktivem Wahlrecht haben das Recht, auf der Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der jeweiligen Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung etc. zu benützen.
5. Jedem Mitglied ist auf Antrag vom Vorstand zum Selbstkostenpreis – derzeit EUR 2,00 – eine Kopie der Satzung zu überlassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Jahreshauptversammlung (§§ 9-11)
- der Vorstand (§§ 12 und 13)
- die Abteilungsversammlung(en) (§§ 14 und 15)

Mitglieder eines Organs müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung – im Folgenden: JHV – ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Kalenderwochen zu einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal und Einstellung auf die Homepage des Vereins. Eine schriftliche Einladung ist nicht erforderlich.
3. Die JHV ist vom 1. Vorsitzenden im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.
4. Anträge, über die die JHV beschließen soll, sind spätestens 2 Kalenderwochen vor der JHV schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Auch in der Versammlung nicht anwesende Mitglieder sind an die Beschlüsse gebunden.
6. Über das Ergebnis der JHV ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist in gleicher Weise vereinsintern bekanntzumachen wie die Ladung zur JHV (Abs.2).

7. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dieser es für erforderlich hält. Sie ist von ihm einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe einer Begründung verlangen. In beiden Fällen dürfen auf der außerordentlichen JHV nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, derentwegen sie einberufen worden ist und die sich aus der Einladung ergeben.

## **§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Hauptplanes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern und deren Vertretern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge
- Genehmigung des Protokolls vorangegangener JHVen
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie entsprechend § 9 Abs. 2 dieser Satzung satzungsgemäß einberufen worden ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern hat geheime Abstimmung zu erfolgen.
4. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei einer Personenwahl findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Endet auch diese Stichwahl mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Den Vorsitz der Versammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer,
  - dem Fußballobmann.
  - dem Jugendobmann

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten – jeweils zu zweit – den Verein nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird also gesetzlich vertreten
  - vom 1. und 2. Vorsitzenden oder
  - vom 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart oder
  - vom 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
  
3. Vorstandsmitglieder werden von der JHV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neugewählten Vorstandes im Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl ein Ersatz-Mitglied bestimmen. Dessen Amtszeit ist bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Mitgliedes begrenzt.
  
4. Der gewählte Vorstand kann durch Beschluss weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, etwa
  - einen stellvertretenden Kassenwart,
  - einen stellvertretenden Schriftführer,
  - einen Schiedsrichterobmann,
  - einen Pressewart,
  - einen oder mehrere Beisitzer.

Deren Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit desjenigen Vorstandes, der sie kooptiert hat.
  
5. Gewählte und kooptierte Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
  
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gewählte und kooptierte Vorstandsmitglieder haben im Vorstand gleiches Stimmrecht.
  
7. Kooptierte Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mehrheit der Vorstandsmitglieder (gewählte und kooptierte) entpflichtet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  
8. Der Vorstand hat intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festzulegen und diese durch Aushang im Vereinslokal bekanntzumachen.

### **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
  
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
  
3. Durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Aufgaben zeitlich befristet oder inhaltlich begrenzt stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins übertragen werden. Der genaue Umfang dieser Aufgaben muss schriftlich definiert werden.

### **§ 14 Abteilungsversammlung**

Die Versammlung leitet der Abteilungsleiter der Herrenabteilung und /oder Jugendabteilung. Teilnahmeberechtigt sind hier alle zugehörigen Trainer und Betreuer sowie Interessierte. Die Versammlung soll alle 14 Tage stattfinden.

### **§ 15 Abteilungen des Vereins**

1. Zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung unterhält der Verein eine Herrenabteilung, eine Damenabteilung und eine Jugendabteilung.
2. Abteilungen werden durch den Vorstand gegründet oder aufgelöst.
3. Die Abteilungsleiter sind Bindeglied zwischen Vorstand und den Abteilungen. Sie sind nicht ermächtigt, den Verein oder ihre Abteilung rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
4. Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben, diese müssen vom Vorstand genehmigt werden. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.
2. Es sollen 2 Prüfer zeitgleich amtieren. Ihre Wahlzeit soll sich um 1 Jahr überlagern.
3. Sie haben das Recht, jederzeit die Buchführung zu prüfen. Sie haben die Pflicht dies zumindest einmal jährlich zum Ende des Geschäfts- und Kalenderjahres zu tun.
4. Das Ergebnis haben sie der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **§ 17 Protokollierung**

Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 18 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle auf dem Sportgelände.

### **§ 19 Ehrennadeln / Auszeichnungen**

Der Vorstand kann an verdiente und langjährige Mitglieder Ehrennadeln verleihen, und zwar:

- die silberne Ehrennadel für mindestens 10-jährige Vorstandstätigkeit oder mindestens 20-jährige Vereinsmitgliedschaft;
- die goldene Ehrennadel für mindestens 15-jährige Vorstandstätigkeit oder mindestens 30-jährige Vereinsmitgliedschaft.

Die Verleihung soll in würdigem Rahmen auf der JHV erfolgen.

## **§ 20 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden an Mitglieder,

- die das 70. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sind,
- die das 60. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 20 Jahre Vereinsmitglied sind oder
- die das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrung soll in würdigem Rahmen auf der JHV erfolgen.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt in diesem Fall zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Die Satzung tritt mit Beschluss der JHV vom 11.03.2016 in Kraft und ersetzt die bestehende Satzung vom 31.03.2014.